

Vertrag
zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets

zwischen

der verfassten Studierendenschaft/Hochschule, vertreten durch
ASTA/Geschäftsführung, Postanschrift,

- im Folgenden Vertragspartner genannt -

und

der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) - AÖR -,
vertreten durch die Bereichsleiterin Vertrieb und Marketing und den
Abteilungsleiter Tarif/Erlösmanagement, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin,

- im Folgenden Verkehrsunternehmen, abgekürzt VU genannt -

sowie

der VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH, vertreten durch die
Geschäftsführerin Ute Bonde, Stralauer Platz 29, 10243 Berlin,

- im Folgenden VBB genannt -

- Vertragspartner, VU und VBB jeweils auch „Vertragspartei“ und zusammen
„Vertragsparteien“ -

wird folgender Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets geschlossen:

PRÄAMBEL

In dem Bestreben, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden an
Lehreinrichtungen im Tarifgebiet des Deutschlandsemestertickets wahrzunehmen und
die Mobilität der Studierenden mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln bundesweit
zu gewährleisten und zu fördern, schließen die Vertragsparteien nachfolgende
Vereinbarung.

§1 Gegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die Konditionen und Rahmenbedingungen zum Erwerb des
Deutschlandsemestertickets für alle bezugsverpflichteten Studierenden des
Vertragspartners am Standort Berlin.

(2) Immatrikulierte Studierende einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten
Hochschule oder Berufsakademie sind zum Bezug des Deutschlandsemestertickets
verpflichtet, soweit keine der nachfolgenden Ausnahmen greifen. § 4 bleibt
unberührt.

Folgende Personengruppen sind von der Bezugspflicht ausgenommen oder nicht
berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket über diesen Vertrag zu beziehen:

- a. Gasthörer*innen sowie Zweithörer*innen im Sinne des einschlägigen
Hochschulgesetzes,
- b. Studierende die ausschließlich in einem Abend, - Online- oder
Fernstudiengang ohne Präsenzpflcht eingeschrieben sind

(„Fernstudierende“),

- c. Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
- d. Studierende, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studiengängen teilnehmen.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Der Leistungsumfang ist in den Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets Ziffer 2 geregelt und gilt für das Deutschlandsemesterticket entsprechend.

(2) Neben den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der eingebundenen Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und des sonstigen öffentlichen Personennahverkehrs lokaler und regionaler Anbieter (ohne Fernverkehrsanbieter). Das Deutschlandsemesterticket wird jeweils für ein Semester ohne monatliche Kündbarkeit ausgegeben.

(3) Die Verkehrsleistungen werden von den am Deutschlandticket teilnehmenden Verkehrsunternehmen erbracht. Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem Deutschlandsemesterticket-Inhaber und dem befördernden Verkehrsunternehmen.

(4) Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, welche nicht übertragbar ist. Das Deutschlandsemesterticket wird als personalisiertes Ticket ausgegeben.

(5) Die Laufzeit des Deutschlandsemestertickets entspricht der Vertragslaufzeit nach Anlage 1 dieses Vertrags. Die Fahrtberechtigung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(6) Mit der Berechtigung über den Bezug des Deutschlandsemestertickets über den Vertragspartner kann der einzelne Studierende sein Deutschlandsemesterticket über den vom VU und Vertragspartner festgelegten Prozess gemäß Anlage 2 je Semester abrufen.

§ 3 Leistungen des Vertragspartners

(1) Der Vertragspartner hat für das Deutschlandsemesterticket ein Entgelt nach § 5 (1) je Semester für jeden nach diesem Vertrag Deutschlandsemesterticket bezugsverpflichteten Studierenden (§ 1 Absatz 2) für den Zeitraum des jeweiligen Semesters an das VU zu entrichten.

(2) Das/Der VU/VV hat sicherzustellen, dass die für die Einführung des Deutschlandsemestertickets notwendigen datentechnischen Voraussetzungen geschaffen werden (siehe Anlage 2 und Anlage 2.1).

(3) Der Vertragspartner macht das Angebot des Deutschlandsemestertickets allen betroffenen Studierenden bekannt und vermittelt den Studierenden die Berechtigung für den Erwerb des Semestertickets.

(4) Der Vertragspartner meldet dem VU den Wohnort und die PLZ aller abzurechnenden Deutschlandsemestertickets bis spätestens 10 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters.

§ 4 Befreiung von Entgeltentrichtung, Erstattung

(1) Der Vertragspartner kann auf Antrag der oder des Studierenden in folgenden Fällen von der Entgeltzahlung nach § 3 Absatz 1 befreit werden und eine Rückerstattung voller nicht genutzter Monate beantragen:

- 1. bei Studierenden, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der

- Studienabschlussarbeit für mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschlandsemestertickets aufhalten,
2. bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Deutschlandsemesterticket immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden,
 3. bei Studierenden, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatrikuliert werden, ihre Immatrikulation zurücknehmen, im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären,
 4. bei Studierenden, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen. Die Voraussetzungen sind durch ärztliches Attest nachzuweisen.
 5. bei Studierende, die sich nachweislich in einem Urlaubssemester befinden.
 6. Bei Promotionsstudierenden.
Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des Deutschlandsemestertickets keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

Die Anträge zu den Ziffern 1 – 6, sind von Seiten der Studierenden dem Vertragspartner nach Maßgabe der gültigen Semesterticketsatzung anzuzeigen.

- (2) Der Vertragspartner hat im Falle der Rückerstattung des Beitragsanteils auf Grund von Abs. 1 die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und einen entsprechenden Eintrag in der zur Berechtigungsprüfung des Studierenden zugänglich gemachten Datenbasis vorzunehmen.
- (3) Der Vertragspartner stellt die Anzahl der auf Grundlage des Abs. 1 von der Abnahmepflicht ausgenommenen Studierenden fest, teilt diese dem VU bei der Semesterabrechnung mit und bewahrt die hierzu geführten Unterlagen für drei Jahre auf. Sollte es sich bei den Unterlagen nach Satz 1 um Unterlagen im Sinne der §147 Abs. 1 Abgabenordnung oder § 257 Abs. 1 Handelsgesetzbuch handeln, gelten für diese die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.
- (4) Das VU kann bei nicht bilateral auszuräumenden Zweifeln auf eigene Kosten die Erstattungspraxis sachlich und rechnerisch prüfen lassen; das Verpflichtungsgesetz und der Datenschutz sind zu beachten.

§ 5 Preis des Deutschlandsemestertickets

(1) Der Preis für ein Deutschlandsemesterticket beträgt je Semester und bezugspflichtigen Studierenden (§ 1 Abs. 1, 2) zurzeit 176,40 Euro.

(2) Die beitragspflichtigen, immatrikulierten Studierenden erwerben durch die Zahlung des Semestertickets die Berechtigung zum Bezug des Deutschlandsemestertickets nach Maßgabe dieses Vertrags.

(3) Der Preis des Deutschlandsemestertickets beträgt im Grundsatz 60% des regulären Deutschlandtickets. Er wird in Summe (inkl. Der jeweils geltenden Umsatzsteuer von zurzeit 7%) für die Laufzeit des Semesters (=sechs Monatsbeiträge) erhoben.

(4) Der Preis des Deutschlandsemestertickets wird in gleicher prozentualer Höhe wie das Deutschlandticket fortgeschrieben und ist den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket zu entnehmen.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

(1) Für alle – außer den in § 1 Abs. 2 von der Bezugspflicht ausgenommenen Personengruppen und den in § 4 Abs. 1 von der Entgeltzahlung befreiten

Studierenden – ist seitens des Vertragspartners unter dem Stichwort „Deutschlandsemesterticket“, der Angabe „BVG, Debitorenkonto Hochschule“, unter Nennung des Namens der Hochschule sowie des Semesters an das VU ein Betrag – auf das vom VU benannte Konto – zu überweisen, der dem jeweiligen Preis nach § 5 Abs. 1 für das Semester entspricht.

(2) Der beanspruchte Fahrgeldbetrag ist zu 70 vom Hundert zum Ende des zweiten Monats nach Beginn der Vertragslaufzeit fällig. Er wird auf der Basis der aktuellen Studierendenzahlen (eingeschriebene Studierende) berechnet. Im Übrigen ist der Restbetrag zum Ende des zweiten Monats des Semesters für das zurückliegende Semester fällig. Darüber hinaus ist zu diesem Zeitpunkt dem VU eine von der Hochschulverwaltung bestätigte Abrechnung zu übersenden. Mit dieser Abrechnung ist der beanspruchte Gesamtbetrag auf der Basis der realen Studierendenzahlen und der abzusetzenden Beträge anzupassen bzw. zu verrechnen. Nach § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 zu erstattende Beträge werden bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Das VU behält sich eine Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen des Vertragspartners vor. Das Recht zur Einsichtnahme bezieht sich nicht auf personenbezogene Daten, sondern lediglich auf die Information, die zur Prüfung der Zahlen der am Deutschlandsemesterticket beteiligten Studierenden erforderlich sind.

(3) Das VU behält sich vor, die Abrechnungsunterlagen bei Bedarf zu überprüfen. Das VU kann die Abrechnungsunterlagen auf eigene Kosten durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testieren lassen. Hierzu hat der Vertragspartner dem VU bzw. der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Einblick in die Abrechnungsunterlagen zu gewähren. Eine solche Prüfung wird mit einer Frist von einem Monat schriftlich beim Vertragspartner angekündigt. Wird vom VU bzw. von der Wirtschaftsprüfung kein positives Prüfergebnis festgestellt, sind die Vertragsparteien verpflichtet, gemeinsam Lösungen zu finden und schriftlich zu vereinbaren. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarung umzusetzen.

(4) Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zum Fälligkeitstermin, so ist der zu zahlende Betrag vom Vertragspartner während des Verzuges nach § 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

(5) Vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen erfolgt im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung eine Abrechnung der angebrochenen Monate eines Semesters zu einem Sechstel der vertraglich festgesetzten Semestergesamtsumme. Überzahlte Beträge werden mit einer Frist von acht Wochen nach Vorliegen der Abrechnung durch die Verkehrsunternehmen erstattet.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

(1) Das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des Vertrages werden in Anlage 1 geregelt.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Monats gekündigt werden. Es erfolgt eine anteilige Abrechnung der Monate dieses Semesters, in denen das Deutschlandsemesterticket genutzt werden konnte, in Höhe von einem Sechstel des nach § 6 Abs. 1 ermittelten Gesamtpreises.

(3) Wird das Deutschlandticket in seiner jetzigen Form, wie es als Basis dieses Vertrages dient, jedoch ohne Berücksichtigung des Preises, nicht weiter fortgeführt, dann endet dieser Vertrag automatisch mit Beendigung der Gültigkeit des Deutschlandtickets, wenn sich die Vertragsparteien nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Beendigung geeinigt haben. Es erfolgt eine anteilige Abrechnung der Monate dieses Semesters, in denen das Deutschlandsemesterticket genutzt werden konnte, in Höhe von einem Sechstel des nach § 6 Abs. 1 ermittelten Gesamtpreises.

(4) Über Veränderungen bezüglich der staatlichen Anerkennung (z. B. Entzug und Verlängerung) informiert der Vertragspartner das VU und VBB unverzüglich. Bei Entzug der staatlichen Anerkennung endet der Vertrag, ohne dass es einer

Kündigung bedarf, der letzte Geltungstag ist in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem die staatliche Anerkennung weggefallen ist.

(5) Bei einer außerordentlichen Kündigung ist sicherzustellen, dass die berechtigten Studierenden ab dem Wirksamwerden der Kündigung nicht weiterhin über ein gültiges Deutschlandsemesterticket verfügen. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass eine Kommunikation über die Kündigung gegenüber den Studierenden erfolgt.

(6) Kündigungen bedürfen der Textform und haben gegenüber den Vertragsparteien jeweils einzeln und form- und fristgerecht durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 8 Vertragsänderungen, Schriftform

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

§ 9 Wirksamkeit des Vertrags (Salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner Anlagen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sich eine Regelungslücke zeigen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner insgesamt nicht unzumutbar wird. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.

Unterschriften auf der Folgeseite

Unterschriften

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) – AÖR –

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift VU

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift VU

Verkehrsverbund Berlin Brandenburg GmbH

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift VBB

Studierendenschaft / Geschäftsführung der Hochschule

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Hochschule

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Hochschule

Anlage 1 zum Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets

Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Dieser Vertrag gilt ab dem 1. April 2024 und endet mit Ablauf des 30. September Sommersemester 2024).

Anlage 2 zum Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets

Ausgabe des Deutschlandsemestertickets (im Folgenden „DST“) als Handyticket

1. Der Ausgabeprozess des DST wird durch den VU/VV angestoßen.
2. VU schließt mit dem Dienstleister Digital H GmbH („Digital H“) einen Vertrag über die digitale Bereitstellung des DST. Digital H bietet die Web-Applikation RIDECampus („App“) an, über die die Ausstellung des DST erfolgt. Die Ausstellung des DST erfordert die Prüfung der Berechtigung des Studierenden anhand von Daten, die vom Vertragspartner bereitgestellt werden.
3. Die Datenlieferung durch den Vertragspartner ist
 - a) als CSV-Datei
 - b) per Shibboleth-Schnittstelle

möglich. Die erforderlichen Daten müssen zum 20. des Monats vor dem ersten Gültigkeitstag des DST an Digital H geliefert werden. Der Prozessablauf ist in Ziffer 8 dieser Anlage 2 beschrieben. Der Vertragspartner entscheidet sich für die Datenlieferung mittels [Schnittstelle].

Kommt der Vertragspartner erforderlichen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht

rechtzeitig nach, so entfällt die Verpflichtung vom VU oder Digital H zur Erbringung von Leistungen in dem Umfang und für den Zeitraum, in dem die Erbringung von der vorherigen Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Vertragspartners abhängt. VU und Digital H sind berechtigt, einen durch eine fehlende oder verspätete Mitwirkungshandlung entstandenen etwaigen Mehraufwand angemessen ersetzt zu verlangen.

Nachträgliche Immatrikulationen werden schnellstmöglich vom Vertragspartner nachgeliefert. Sollte der VU/VV nicht in der Lage sein innerhalb von 7 Werktagen ein digitales Ticket auszustellen wird vom VU/VV eine temporäre Bescheinigung der Hochschule des Vertragspartners übergangsweise zugelassen.

4. Im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegt, dass

a. die zu übermittelnden Daten aktuell sind (bei Änderungen des Berechtigtenkreises);

b. Studierende, die vom DST befreit oder vom Erwerb ausgeschlossen sind, nicht in den übermittelten Daten enthalten sind. Bei zu übermittelnden Daten handelt es sich somit um eine

„White-List“ der berechtigten Studierenden.

5. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig über jegliche Umstände, die die Durchführung des Ausgabeprozesses des DST erschweren, behindern oder eine Rechtsverletzung begründen können.

6. Um eine kurzfristige Verständigung bei organisatorisch-technischen Problemen bei der Abwicklung der Ticketausgabe (z.B. CSV-Datei unvollständig, nicht lesbar o.ä.) zu ermöglichen, benennen VU und Vertragspartner einen Direktkontakt:

- Digital H: semesterticket@digital-h.de
- Vertragspartner: Kontaktangabe folgt

Diese Kontakte dienen allein der Abwicklung der Ticketausgabe und sind nicht an Studierende zu veröffentlichen.

7. Datenschutz

7.1 VU schließt mit Digital H einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) und weist Digital H an, dass die vom Vertragspartner bereitgestellten Daten ausschließlich zum Zweck der Berechtigungsprüfung, Ausstellung des DST verwendet werden.

7.2 VU und Vertragspartner schließen eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO, die als Anlage 2.1 beigefügt ist und die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen regelt. Sie gehen davon aus, dass aufgrund der in dem Vertrag geschilderten Zusammenarbeit eine gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen ihnen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht.

Die Datenschutzinformation gemäß Art. 12 bis 14 DSGVO ist zwischen den gemeinsamen Verantwortlichen nach Ziffer 7.2 dieser Anlage gemeinsam abgestimmt und in der Anlage 2.1 enthalten.

8. Prozessablauf

8.1 Datenlieferung per CSV-Datei:

I. Der Vertragspartner übermittelt die erforderlichen Daten als CSV-Datei an Digital H.

Die CSV-Datei ist auf einem Digital H zugewiesenen SFTP-Server abzulegen und hat folgende Eigenschaften:

- Codierung: UTF-8
- Trennzeichen: Semikolon

- Bezeichnung: [JJJMMTT]_[Hochschulname].csv

Die CSV-Datei hat folgendes Format und enthält die nachfolgend gezeigten Datenkategorien:

Die ID kann ggf. auch erneut die Matrikelnummer sein. Zudem wird der Gültigkeitszeitraum (gültig ab - gültig bis) mitgeteilt.

II. Nach Anfrage des Studierenden wird der Berechtigungsprozess/Datenabgleich gestartet. Bei erfolgreicher Prüfung erstellt Digital H das personalisierte Ticket und liefert es an den Studierenden aus.

8.2 Datenlieferung per Shibboleth-Schnittstelle

I. Bei Shibboleth handelt es sich um eine Software, mit welcher Authentifizierungen und Autorisierungen für Webservices und Webanwendungen durchgeführt werden können. Findet die Berechtigungsprüfung über Shibboleth statt, stellt der Vertragspartner Digital H die Shibboleth-Schnittstelle zur Verfügung.

II. In der App wird dann ein Log-in über Shibboleth angeboten, wonach auf die Website der Hochschule des jeweiligen Studierenden (sog. „Identity Provider“) weitergeleitet wird. Nach Eingabe des Benutzernamens und des Passworts erfolgt eine Prüfung durch den Identity Provider. Bei erfolgreichem Log-in und positiver Berechtigungsprüfung werden nachfolgende Daten der einzelnen Studierenden über die Schnittstelle Digital H bereitgestellt:

- Vorname und Nachname
- Status zur Semesterticketberechtigung und Gültigkeitszeitraum
- Hochschulspezifische Daten (besuchte Hochschule, ID)
- Geburtsdatum

Für die korrekte Übermittlung dieser Daten ist der Vertragspartner selbst verantwortlich.

III. Digital H erstellt die personalisierten Tickets und liefert diese an die jeweiligen Studierenden aus.

9. Alternative zur App.

Auf Antrag der Studierenden stellt das VU Studierenden auch eine NFC Chipkarte als Nachweis der Fahrberechtigung aus. Eine entsprechende Antragsmöglichkeit muss vom VU zu Verfügung gestellt werden.